

**Ordnung
zur Änderung der Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau
Vom 20. März 2013**

Gemäß § 110 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 5. August 2009 (SächsABl./AAz. S. A 288), die zuletzt durch Ordnung vom 10. Januar 2011 (SächsABl./AAz. S. A 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Vertreter des Hochschulpersonals werden nach Einholung einer Stellungnahme der Studentenräte durch die Rektorate benannt.

Artikel 2

Diese Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Chemnitz, den 20. März 2013

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Schönherr
Geschäftsführerin